

Infoblatt zur ordnungsgemäßen Verwertung von biologisch abbaubaren tierischen Küchen- und Speiseabfällen aus gastronomischen Betrieben

(Stand: 01.06.2011)

Hintergrund:

Die bei gastronomischen Betrieben anfallenden biologisch abbaubaren tierischen Küchen- und Kantinenabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von Erzeugern und Besitzern getrennt zu erfassen, zu lagern und anschließend einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen (z. B. einem Speiseabfallverwerter).

Diese Abfälle, die auch als Speiseabfälle bezeichnet werden, dürfen nicht über den Restabfall und nicht zusammen mit anderen verwertbaren Abfällen (Abfall zur Verwertung, (AZV) entsorgt werden. Dies würde eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werden kann.

Lediglich bei einem geringen Anfall derartiger organischer Küchenabfälle von weniger als 50 kg pro Woche kann im Einzelfall auf eine Getrennthaltung aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet werden. Als Orientierungshilfe für einen geringen Anfall an Küchenabfällen kann das Nicht-Vorhandensein einer sogenannten Kochküche für die Speisenzubereitung herangezogen werden, d.h. in diesem Fall können die organischen Küchenabfälle mit dem Hausmüll zusammen in den Restabfallbehältern beseitigt werden.

Was sind Küchen- und Speiseabfälle im Sinne der Vorschriften?

Dies sind Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft einschließlich Speiseöl aus gastronomischen Betrieben (z. B. Restaurants, Catering-Einrichtungen, Bistros und Großküchen).

Dabei ist zu beachten, dass Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft in diesen Einrichtungen oft Kontakt mit den Küchenabfällen tierischer Herkunft haben. In diesen Fällen zählen auch diese ursprünglich rein pflanzlichen Abfälle zu Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft.

Grundsätzlich können die pflanzlichen und tierischen Küchenabfälle gemeinsam erfasst und anschließend in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß verwertet werden.

Verbot!

Organische Küchenabfälle dürfen grundsätzlich nicht über einen Container für Abfälle zur Verwertung eines privaten Entsorgers beseitigt werden!

Weitergehende Informationen und Kontakt:

Abfallberatung des Landkreises Verden, Christina Martin
Lindhoofer Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 15-497, E-Mail: christina-martin@landkreis-verden.de
Internet: www.landkreis-verden.de